

Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2023

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Bbg. GVBl. I/07, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I/08, Nr.10 S. 186), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (Bbg. GVBl I/04, Nr. 08 S. 174), in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 06.12.2023 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Brück, Dahlen, Groß Kreutz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Kloster Lehnin, Niemege, Teltow, Treuenbrietzen, Werder und Ziesar sowie deren Außenstandorte samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit Beginn der Beförderung,
 2. bei dem Einsatz eines RTW auch mit der Weigerung des/der mit Mitteln des Rettungsdienstes behandelten Notfallpatienten/Notfallpatientin im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG, sich trotz vorhandener medizinischer Indikation hierzu mit dem RTW befördern zu lassen,

3. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes/einer Notärztin mit der Behandlung des Notfallpatienten/der Notfallpatientin im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 4 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme
- eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
 - eines Notarztes/einer Notärztin

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens	945,80 €,
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	497,20 €,
- eines Notarztes/einer Notärztin	535,00 €,
- eines Krankentransportwagens	618,30 €,
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	618,30 €.

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,59 €.
-----------------------------	---------

§ 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes beförderte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW),
2. der Notfallpatient/die Notfallpatientin, der/die im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG mit Mitteln des Rettungsdienstes behandelt wird und der/die aber trotz Vorhandenseins einer medizinischen Indikation hierfür die Beförderung verweigert, für die Inanspruchnahme eines RTW,

3. die von einem Notarzt/einer Notärztin behandelte Person für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin und/oder des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF),
4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.2022 (Amtsblatt 10/2022, S. 3 f.) außer Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2023

DS

gez. Marko Köhler
Landrat